

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SMEC Werkzeugmaschinen GmbH, Hüfingen

## 1. Geltungsbereich

(1) Unter Geltung dieser Bedingungen erbringen wir unsere Montage- Service- und Reparaturleistungen nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese Bedingungen gelten nicht für Montage-, Service- und Reparaturleistungen, die wir aufgrund von Garantien oder Verpflichtungen zur Gewährleistung ausführen.

## 2. Vertragsschluss

(1) Montage- und Reparaturleistungen erbringen wir nur auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit Hinweisen auf abweichende Bedingungen widersprechen wir, es sei denn, wir hätten dem Kunden die Geltung seiner Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Montage- und Reparaturleistungen vorbehaltlos ausgeführt haben.

(2) Vorrang vor diesen Bedingungen haben nur Vereinbarungen, die wir in Text- oder einer höheren Form abgegeben oder bestätigt haben.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen in Bezug auf unsere Leistungen bedürfen der Textform. Mündliche Abreden gelten nur dann, wenn wir sie in Textform bestätigt haben.

(4) Gewichts- und Maßangaben, sonstige Angaben in Zeichnungen oder anderen Unterlagen, auf denen bei Vertragsschluss Bezug genommen wird, gelten nur annähernd und stellen keine Garantie dar. Sie kennzeichnen unsere Leistungen nur allgemein.

## 3. Fristen/Verzögerungen/Undurchführbarkeit

(1) Fristen zur Ausführung von Montage- Service- oder Reparaturleistungen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Fixe Vertragsfristen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart werden. Fixe Vertragsfristen kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang unserer Leistungen feststeht.

(2) Ausführungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Leistung zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(3) Verzögert sich die Ausführung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so verlängern sich Ausführungsfristen angemessen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung von erheblichem Einfluss sind.

(4) Geraten wir mit der Ausführung von Montage- Service- oder Reparaturleistungen in Verzug, kann der Kunde bei eingetretenem Schaden eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Preis der Leistung für denjenigen Teil der von uns zu erbringenden Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

(5) Setzt uns der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und halten wir die Frist nicht ein, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

(6) Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10 dieser Bedingungen.

(7) Können wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Montage-, Service- oder Reparaturleistungen nicht ausführen, versetzen wir den Leistungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück. Etwas anders gilt nur, wenn die von uns vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

(8) Bei nicht ausgeführter Leistung haften wir nicht für Schäden am Leistungsgegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Wir haften dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir auch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

## 4. Transport und Versicherung

(1) Erfordert eine unserer Montage-, Service- oder Reparaturleistungen den Transport von Maschinen und/oder Werkzeugen oder sonstigen Applikationen den An- und Abtransport zu oder von uns, trägt der Kunde die Kosten und das Risiko des Transports, einschließlich der Kosten und Risiken zur Demontage, Montage, Verpackung und Verladung.

(2) Transportmittel und -weg bestimmen wir, sofern der Kunde keine Weisung erteilt.

(3) Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten den Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer.

(4) Während der Dauer der Ausführung von Montage-, Service- und Reparaturleistungen bei uns besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Wir versichern diese Gefahren nur nach ausdrücklicher Weisung und nur auf Kosten des Kunden.

(5) Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme sind wir berechtigt, für die Lagerung bei uns ein Entgelt für die Lagerung zu berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. Preise/ Kostenangaben/Kostenvoranschlag

(1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise.

(2) Unsere Preise sind Nettopreise. Die am Tag der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und

ist zusätzlich zu vergüten.

(3) Soweit möglich, geben wir bei Service- und Reparaturleistungen dem Kunden bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis an. Der Kunde kann uns Kostengrenzen setzen.

(4) Kann die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Kunde nach Beginn unserer Leistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, holen wir das Einverständnis des Kunden ein, wenn die angegebenen Kosten voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten werden.

(5) Einen vor der Ausführung von Service- und Reparaturleistungen erbetenen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen geben wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden ab. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er in Textform abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen berechnen wir dem Kunden nicht, soweit sie bei der Durchführung von Service- oder Reparaturleistungen verwertet werden können.

(6) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) stellen wir dem Kunden in Rechnung, wenn die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

## 6. Zahlungen

(1) Unsere Rechnungen über Montage-, Service oder Reparaturleistungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit Zugang unserer Rechnung sofort fällig.

(2) Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch uns oder eine Beanstandung des Kunden muss spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform erfolgen. Danach gilt die Rechnung als anerkannt. Verzug tritt mit Ablauf von fünf Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum ein, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Wir berechnen die gesetzlichen Verzugszinsen und behalten uns die Geltendmachung eines eventuell höheren Schadens vor.

(3) Zahlungen sind ohne Skonto zu leisten.

(4) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

(5) Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist ausgeschlossen.

## 7. Pflichten des Bestellers zu Mitwirkung, Hilfestellung und Unfallverhütung

(1) Der Kunde hat unser Personal bei der Ausführung unserer Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unser Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit uns den Zutritt zur Einsatzstelle verweigern.

(2) Der Kunde ist uns auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet. Er wird insbesondere

a) notwendige geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitstellen; die Hilfskräfte haben unsere Weisungen zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen von uns entstanden, so gelten Abschnitt 9. und Abschnitt 10.

b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe vornehmen;

c) erforderliche Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie sonstige Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen) bereitstellen;

d) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitstellen;

e) notwendige, trockene und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung unseres Werkzeugs zur Verfügung stellen;

f) Montage- und Reparaturteilen bei sich transportieren, Arbeitsstellen und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art schützen und reinigen;

g) geeignete, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Personal zur Verfügung stellen;

h) alle Materialien vorhalten und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(3) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass wir unsere Arbeiten unverzüglich nach Ankunft unseres Personals beginnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchführen können. Erforderliche besondere Pläne oder Anleitungen stellen wir dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Unberührt bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

(5) Werden Montage-, Service- oder Reparaturleistungen bei uns durchgeführt und ist der Leistungsgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Kunde uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

## 8. Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistung abzunehmen, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich unsere Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Der Kunde darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein nur unwesentlicher Mangel vorliegt.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.

(3) Für erkennbare Mängel entfällt unsere Haftung mit der Abnahme, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### **9. Mängel und Gewährleistung**

(1) Nach Abnahme unserer Leistungen haften wir für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden und vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 10 Abs. (5) und Abs. (6) nur auf Mangelbeseitigung. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(2) Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

(3) Hat der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungen am Leistungsgegenstand unsachgemäß oder ohne unsere Einwilligung vorgenommenen, haften wir für die daraus entstehenden Folgen nicht. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei wir sofort zu verständigen sind. Haben wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen, kann der Kunde von uns Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.

(4) Bei berechtigter Beanstandung tragen wir die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei uns eintritt.

(5) Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(6) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10. Abs. (3) dieser Bedingungen.

### **10. Haftung**

(1) Werden durch Verschulden von uns Teile des Leistungsgegenstandes des Kunden beschädigt, so haben wir das Recht, nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten.

(2) Wenn der Leistungsgegenstand durch von uns schuldhaft unterlassene oder fehlerhafte Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden nur nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 9 und Abschn. 10 Abs. (1) und Abs. (3).

(3) Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,

e) im Rahmen einer Garantiezusage,

f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und bei Beschädigung des Leistungsgegenstands Leistungsgegenstand selbst (Abs. 1) beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Auftragswert.

(5) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung gem. Abschn. 3 Abs. (8) bleibt unberührt.

### **11. Ersatzpflicht des Kunden**

Werden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge außerhalb unserer Montage-, Service- oder Reparaturleistungen ohne unser Verschulden beim Kunden beschädigt oder geraten sie dort ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Austausch-, Ersatzteilen und -aggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Montage-, Service- oder Reparaturauftrag vor.

(2) Wir sind berechtigt, weitere Sicherungen zu verlangen.

### **13. Erweitertes Pfandrecht**

(1) Wegen unserer Forderungen aus dem Montage-, Service- oder Reparaturauftrag bestellt uns der Kunde mit der Übergabe uns zur Bearbeitung überlassener Leistungsgegenstände ein Pfandrecht an den uns aufgrund des Auftrags überlassenen Gegenständen. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Bei Auslieferung der bearbeiteten Gegenstände an den Kunden bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen erhalten.

(3) Wieder ausgelieferte, bei uns bearbeitete Gegenstände des Kunden verwahrt der Kunde für die Dauer des Bestehens des Pfandrechts für uns und gibt sie uns insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, jedenfalls aber dann, wenn in den Gegenstand unseres Pfandrechts vollstreckt wird oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder eröffnet wurde oder der Antrag mangels Masse nicht zur Eröffnung gelangt ist. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und den Pfandgegenstand abzuholen.

(4) Zur Durchsetzung eigener Verwendungsersatzansprüche bleiben wir gegen Vorlieferanten des Kunden oder Sicherungseigentümer für die Dauer des Bestehens unseres Pfandrechts

mittelbarer Besitzer des Pfandgegenstands, falls diese die Sache herausverlangen.

(5) Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

#### **14. Verjährung**

(1) Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten.

(2) Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 10 Abs. (3) – Ausnahme lit. e) – gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir Leistungen an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

#### **15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.

(3) Der Gerichtsstand liegt bei den für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gerichten. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder seiner Niederlassung zu klagen.

***Hüfingen, Januar 2015***